

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1976

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	12. 8. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinde Hohkeppel betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung. . . . .	302
2010 2251	19. 8. 1976	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren . . . . .	302
2031	10. 8. 1976	Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle bei privatrechtlich geführten Unternehmen mit kommunalen Aufgaben. . . . .	302
223	11. 8. 1976	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971 . . . . .	302
311	3. 8. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen. . . . .	303
45		Berichtigung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zuständigen Verwaltungsbehörden vom 28. Juli 1976 (GV. NW. S. 291) . . . . .	304
		Berichtigung der Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1976 vom 18. Mai 1976 (GV. NW. 1976 S. 191) . . . . .	302

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land  
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit  
des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974  
(GV. NW. S. 1072), soweit es die  
Gemeinde Hohkeppel betrifft, mit Artikel 78  
der Landesverfassung  
Vom 12. August 1976**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. August 1976 - VerfGH 9/75 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Hohkeppel, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 17. August 1976

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1976 S. 302.

2010

2251

**Verordnung  
über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden  
für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren  
Vom 19. August 1976**

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 278) wird verordnet:

§ 1

(1) Rückständige Rundfunkgebühren, die dem Westdeutschen Rundfunk Köln zustehen, werden im Verwaltungs-zwangsverfahren von den für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Schuldner zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden (Kassen der Gemeinden) begetrieben. Der Unkostenbeitrag, den der Westdeutsche Rundfunk Köln an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde zu zahlen hat, beträgt zwei vom Hundert der beizutreibenden Geldbeträge (§ 8 Abs. 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz - KostO NW - vom 30. November 1971 - GV. NW. S. 394 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1976 - GV. NW. S. 290 -), mindestens jedoch drei Deutsche Mark.

(2) Für Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach Artikel 8 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 5. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 279) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren vom 6. August 1970 (GV. NW. S. 642) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Hirsch

- GV. NW. 1976 S. 302.

**Berichtigung**

**Betrifft:** Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1976 vom 18. Mai 1976 (GV. NW. 1976 S. 191)

1. In Nr. 1. - Haushaltssatzung - muß es in § 1 richtig heißen:  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf .....
2. In Nr. 2. - Bekanntmachung der Haushaltssatzung - zweiter Satz, muß es am Schluß heißen:  
... mit Erlaß vom 10. 5. 1976 - III B 3 - 9/513-1386/76 -  
erteilt worden.  
- GV. NW. 1976 S. 302.

2031

**Verordnung  
zur Bestimmung der für die Verpflichtung  
nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle  
bei privatrechtlich geführten Unternehmen  
mit kommunalen Aufgaben  
Vom 10. August 1976**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständig ist bei Verbänden, sonstigen Zusammenschlüssen, Betrieben oder Unternehmen, die in privater Rechtsform geführt werden und ganz oder überwiegend kommunale Aufgaben wahrnehmen, bei Einstellungen oder Anstellungen die zum Vertragsabschluß, im übrigen die zur Geschäftsführung befugte Stelle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 1976

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hirsch

- GV. NW. 1976 S. 302.

223

**Bekanntmachung  
des Abkommens zur Änderung des Abkommens  
betreffend das Abkommen über die Finanzierung  
neuer wissenschaftlicher Hochschulen  
vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung  
der Betriebskosten der Universität Bremen  
vom 6. Oktober 1971  
Vom 11. August 1976**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1975 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971 zugestimmt.

Die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden ist am 13. Juli 1976 beim Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen hinterlegt worden.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. August 1976

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

**Abkommen  
zur Änderung des Abkommens betreffend  
das Abkommen über die Finanzierung  
neuer wissenschaftlicher Hochschulen  
vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung  
der Betriebskosten der Universität Bremen  
vom 6. Oktober 1971**

Das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen

schließen folgendes Abkommen:

**Artikel 1**

Das Abkommen betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 1 zahlungspflichtigen Länder tragen für die Jahre von 1973 an die gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 zu leistenden Beträge wie folgt:

Hamburg	10 v. H.
Hessen	20 v. H.
Nordrhein-Westfalen	40 v. H.
Bremen	30 v. H.

2. Artikel 4 Abs. 3 und 4 entfällt.

3. Artikel 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach Artikel 4 zahlungspflichtigen Länder leisten auf der Grundlage des im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres der Freien Hansestadt Bremen veranschlagten Betriebskostenzuschusses zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 50 v. H. des auf sie entfallenden Betrages. Die Abschlagszahlungen werden auf Antrag der Freien Hansestadt Bremen oder der Mehrheit der nach Artikel 4 zahlungspflichtigen Länder von dem Betriebskostenverwaltungsausschuß festgestellt.“

**Artikel 2**

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft, sobald die letzte der von den Vertragschließenden auszufertigenden Ratifikationsurkunden bei dem Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen hinterlegt worden ist.

Für das Land Berlin:

Berlin, den 29. Oktober 1974

Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 10. September 1974

Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 18. Dezember 1974

Vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft

Biallas

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 22. Juli 1975

Osswald

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 3. September 1975

Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 30. September 1975

Heinz Kühn

**Protokollnotiz  
zu Artikel 1 Nr. 1 des Abkommens**

Die Länder sind sich darin einig, daß über den Verteilungsschlüssel für die Betriebskostenzuschüsse der Universität Bremen neu verhandelt werden muß, wenn während der Laufzeit des Abkommens

- in einem der in Artikel 4 Abs. 2 genannten Länder die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 entfallen sind oder
- ein weiteres Bundesland gemäß Artikel 4 Abs. 1 dem Grunde nach zahlungspflichtig geworden ist.

Für das Land Berlin:

Berlin, den 29. Oktober 1974

Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 10. September 1974

Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 18. Dezember 1974

Vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft

Biallas

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 22. Juli 1975

Osswald

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 3. September 1975

Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 30. September 1975

Heinz Kühn

– GV. NW. 1976 S. 302.

**311**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnungen  
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
in Strafsachen gegen Erwachsene  
und in Jugendstrafsachen**

**Vom 3. August 1976**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258) wird verordnet:

**Artikel I**

Es werden übertragen

1. die Jugendrichterhaftsachen  
aus dem Amtsgerichtsbezirk Wesel  
auf das Amtsgericht Dinslaken;
2. die Schöffengerichtssachen und die Schöffengerichtshafterhaftsachen  
aus dem Amtsgerichtsbezirk Kamen  
vom Amtsgericht Hamm  
auf das Amtsgericht Unna;

3. die Schöffengerichtshafthensachen und die Strafrichterhafthensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Warendorf vom Amtsgericht Münster auf das Amtsgericht Warendorf;
4. die Schöffengerichtssachen und Jugendschöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Wipperfürth vom Amtsgericht Gummersbach auf das Amtsgericht Wipperfürth.

#### Artikel II

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1970 (GV. NW. S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1975 (GV. NW. S. 389) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe c), § 2 und § 3 wird jeweils das Wort „Einzelrichterhafthensachen“ durch das Wort „Strafrichterhafthensachen“ ersetzt;
2. in § 2 Buchstaben a) und e) werden jeweils die Worte „Amtsrichters allein“ durch das Wort „Strafrichters“ ersetzt;
3. in § 2 Buchstabe b) wird das Wort „Amtsrichter“ durch das Wort „Strafrichter“ ersetzt.

#### Artikel III

Die Anlage zu der in Artikel II genannten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Spalte IV „Einzelrichterhafthensachen“ wird jeweils durch „Strafrichterhafthensachen“ ersetzt;
2. bei der lfd. Nr. 15 wird in Spalte II das Wort „Remscheid-Lennep“ gestrichen;
3. bei der lfd. Nr. 18 wird in den Spalten III und IV jeweils das Wort „Remscheid-Lennep“ gestrichen;
4. bei der lfd. Nr. 39 wird in den Spalten II und III jeweils das Wort „Kamen“ gestrichen;
5. bei der lfd. Nr. 40 wird in den Spalten II und III jeweils das Wort „Kamen“ angefügt;
6. bei der lfd. Nr. 47 wird in den Spalten I, II, III und IV jeweils das Wort „Bottrop-Gladbeck“ durch das Wort „Gladbeck“ ersetzt;
7. bei der lfd. Nr. 58 wird in den Spalten II, III und IV jeweils das Wort „Oelde“ gestrichen;
8. bei der lfd. Nr. 65 wird in den Spalten III und IV jeweils das Wort „Warendorf“ gestrichen;
9. bei der lfd. Nr. 67 wird in den Spalten III und IV jeweils das Wort „Warendorf“ eingefügt;
10. bei der lfd. Nr. 71 wird in den Spalten II, III und IV jeweils das Wort „Büren“ gestrichen;
11. bei der lfd. Nr. 74 werden in den Spalten II, III und IV jeweils die Worte „Burbach“ und „Hilchenbach“ gestrichen;
12. bei der lfd. Nr. 85 wird in Spalte II das Wort „Wipperfürth“ gestrichen;
13. hinter der lfd. Nr. 87 wird unter einer neuen lfd. Nr. 88 in den Spalten I und II jeweils das Wort „Wipperfürth“ eingefügt.

#### Artikel IV

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 16. April 1975 (GV. NW. S. 389), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 werden die Worte „Amtsrichters“ und „Amtsrichter“ durch die Worte „Strafrichters“ und „Strafrichter“ ersetzt.

#### Artikel V

Die Anlage zu der in Artikel IV genannten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Bei der lfd. Nr. 7 wird in Spalte II das Wort „Wesel“ angefügt;
2. bei der lfd. Nr. 10 wird in Spalte II das Wort „Wesel“ gestrichen;
3. bei der lfd. Nr. 25 wird in den Spalten II, III und IV jeweils das Wort „Remscheid-Lennep“ gestrichen;
4. bei der lfd. Nr. 76 wird in den Spalten I, II, III und IV jeweils das Wort „Bottrop-Gladbeck“ durch das Wort „Gladbeck“ ersetzt;
5. bei der lfd. Nr. 88 wird in Spalte IV das Wort „Oelde“ gestrichen;
6. bei der lfd. Nr. 89 wird in Spalte II das Wort „Oelde“ gestrichen;
7. die lfd. Nr. 90 wird gestrichen;
8. bei der lfd. Nr. 112 wird in den Spalten II und IV jeweils das Wort „Büren“ gestrichen;
9. die lfd. Nr. 113 wird gestrichen;
10. bei der lfd. Nr. 121 werden in den Spalten II und IV jeweils die Worte „Burbach“ und „Hilchenbach“ gestrichen;
11. die lfd. Nrn. 122 und 123 werden gestrichen;
12. bei der lfd. Nr. 143 wird in Spalte IV das Wort „Wipperfürth“ gestrichen;
13. bei der lfd. Nr. 146 wird in Spalte IV das Wort „Wipperfürth“ eingefügt.

#### Artikel VI

Soweit in den in Artikel I bezeichneten Strafsachen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 bei dem bis dahin zuständigen Amtsgericht eingegangen ist, bleibt dieses Gericht auch weiterhin zuständig.

#### Artikel VII

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1976

Für den Justizminister

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Farthmann

- GV. NW. 1976 S. 303.

45

#### Berichtigung

**Betrifft:** Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zuständigen Verwaltungsbehörden vom 28. Juli 1976 (GV. NW. S. 291)

In § 1 muß es richtig heißen: ... über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens ...

- GV. NW. 1976 S. 304.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.